

## **Wegleitung zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung**

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 22. Oktober 2013 und zum Bildungsplan vom 22. Oktober 2013

für

### **Polygrafin EFZ / Polygraf EFZ**

**Berufsnummer 34710**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ziel und Zweck</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht</b> .....	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Die Qualifikationsbereiche im Detail</b> .....	<b>5</b>
4.1	Qualifikationsbereich vorgegebener praktische Arbeit VPA .....	5
4.2	Qualifikationsbereich Berufskennntnisse .....	5
4.3	Qualifikationsbereich Allgemeinbildung .....	6
<b>5</b>	<b>Erfahrungsnote</b> .....	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Angaben zur Organisation</b> .....	<b>6</b>
6.1	Anmeldung zur Prüfung .....	6
6.2	Bestehen der Prüfung .....	6
6.3	Mitteilung des Prüfungsergebnisses .....	6
6.4	Verhinderung bei Krankheit und Unfall .....	6
6.5	Prüfungswiederholung .....	6
6.6	Rekursverfahren/Rechtsmittel .....	6
6.7	Archivierung .....	6
<b>7</b>	<b>Inkrafttreten</b> .....	<b>7</b>
<b>8</b>	<b>Anhang Verzeichnis der Vorlagen</b> .....	<b>8</b>
<b>9</b>	<b>Adressen der Trägerverbände</b> .....	<b>8</b>

## 1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Wegleitung zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

## 2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Wegleitung zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung **Polygrafin EFZ / Polygraf EFZ** vom 22. Oktober 2013. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 14 bis 20
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung **Polygrafin EFZ / Polygraf EFZ** mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis EFZ vom 22. Oktober 2013. Massgeblich für die QV ist insbesondere Teil D
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis

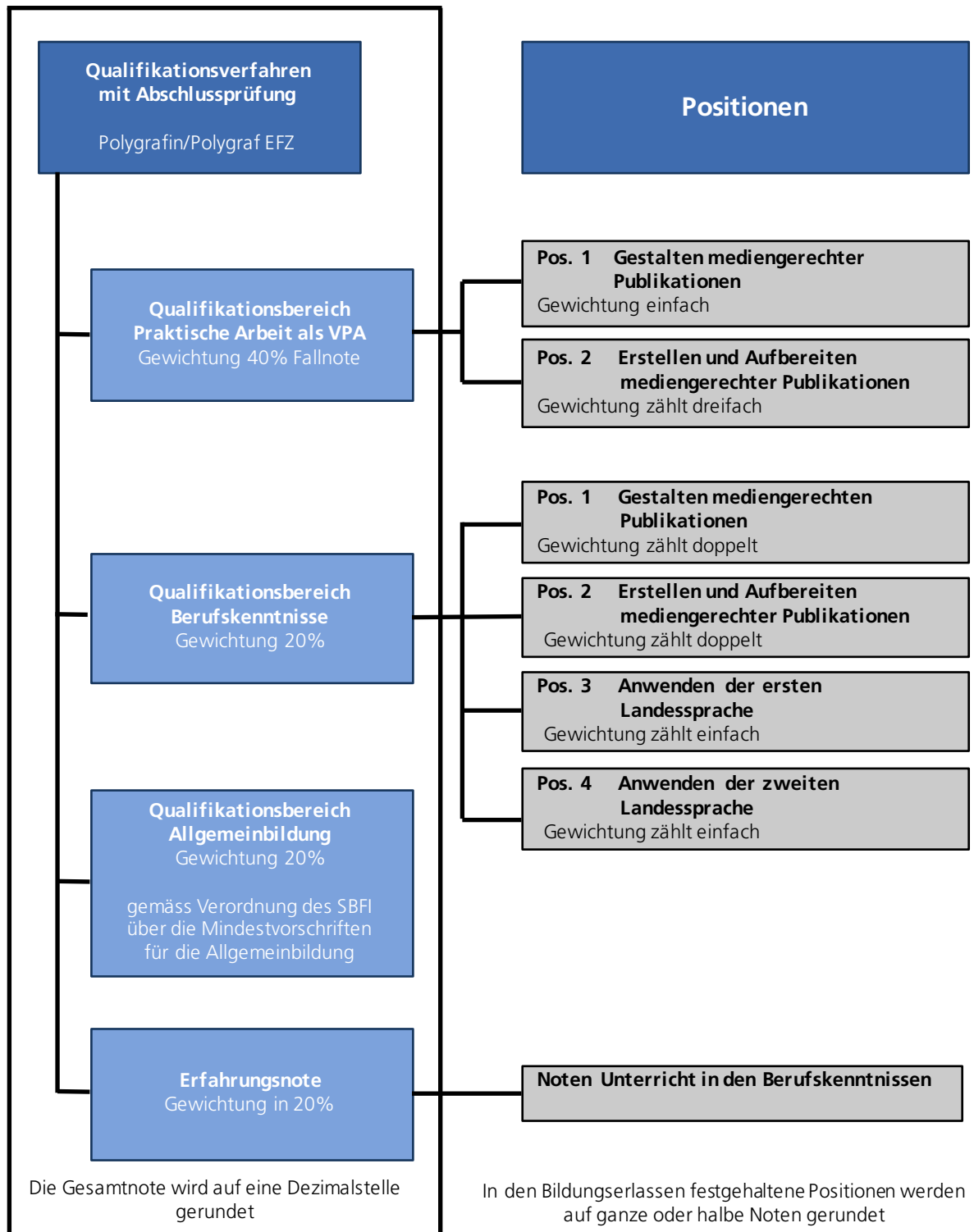
## 3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung und Bildungsplan dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

### Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):



#### Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

## 4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

### 4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit VPA (40%)

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie oder er fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 24 Stunden und findet im Lehrbetrieb, in einem anderen geeigneten Betrieb oder in einer Berufsfachschule statt. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Dauer	Gewichtung
1	Gestalten mediengerechter Publikationen	6 Std.	25%
2	Erstellen und Aufbereiten mediengerechter Publikationen (inkl. Sicherstellen der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes als Unterposition)	18 Std.	75%

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note).

*Hilfsmittel:* Die Prüfungskommission spezifiziert die digitalen Hilfsmittel.

### 4.2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse (20%)

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet gegen Ende der beruflichen Grundbildung statt und dauert 5 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/Dauer schriftlich	Gewichtung
1	Gestalten mediengerechter Publikationen	1,5 Stunden	33%
2	Erstellen und Aufbereiten mediengerechter Publikationen (inkl. Sicherstellen der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes als Unterposition)	1,5 Stunden	33%
3	Anwenden der ersten Landessprache	1,0 Stunde	17%
4	Anwenden der zweiten Landessprache	1,0 Stunde	17%

Die Bewertung der Kriterien erfolgt in ganzen oder halben Noten.

*Hilfsmittel:* Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

### **4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung (20%)**

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

## **5 Erfahrungsnote (20%)**

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Das zur Berechnung erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

## **6 Angaben zur Organisation**

### **6.1 Anmeldung zur Prüfung**

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

### **6.2 Nachteilsausgleich**

Die Gewährung von Nachteilsausgleich richtet sich nach kantonalem Recht.

### **6.3 Bestehen der Prüfung**

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

### **6.4 Mitteilung des Prüfungsergebnisses**

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

### **6.5 Verhinderung bei Krankheit und Unfall**

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

### **6.6 Prüfungswiederholung**

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung und den kantonalen Bestimmungen verankert.

### **6.7 Rekursverfahren/Rechtsmittel**

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

### **6.8 Archivierung**

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht. Produkte, die im Rahmen der IPA entstanden sind, sind Eigentum des Lehrbetriebs.

## **7 Inkrafttreten**

Die vorliegende Wegleitung zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für die Polygrafin EFZ / den Polygrafen EFZ treten am 1. Januar 2018 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Bern, \_\_\_\_\_

### **viscom, swiss print & communication association**

Dr. Thomas Gsponer, Direktor

Beat Kneubühler, Vizedirektor

---

### **syndicom, Gewerkschaft Medien und Kommunikation**

Stephanie Vonarburg, Leiterin Sektor Medien

Michael Moser, Zentralsekretär Sektor Medien

---

### **Syna, die Gewerkschaft**

Mathias Regotz, Leiter Sektor Industrie

Tibor Menyhárt, Zentralsekretär grafische Industrie

---

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 20. September 2017 zu der vorliegenden Wegleitung zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für die/ Polygrafin EFZ / den Polygrafen EFZ Stellung bezogen.

## 8 Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Bewertungsunterlagen (Indikatoren, Protokolle)	Berufsbildungsstelle PBS
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Polygrafin EFZ / Polygraf EFZ	Vorlage SDBB   CSFO <a href="http://qv.berufsbildung.ch">http://qv.berufsbildung.ch</a>
Notenblatt zur Berechnung der Erfahrungsnote – Notenblatt Berufsfachschule	Vorlage SDBB   CSFO <a href="http://qv.berufsbildung.ch">http://qv.berufsbildung.ch</a>

## 9 Adressen der Trägerverbände

### Paritätische Berufsbildungsstelle für visuelle Kommunikation PBS

Speichergasse 35, Postfach, 3001 Bern  
 Telefon +41 31 372 28 28  
[info@pbs-opf.ch](mailto:info@pbs-opf.ch)  
[www.pbs-opf.ch](http://www.pbs-opf.ch)

### viscom

Speichergasse 35, Postfach, 3001 Bern  
 Telefon +41 58 225 55 00  
[berufsbildung@viscom.ch](mailto:berufsbildung@viscom.ch)  
[www.viscom.ch](http://www.viscom.ch)  
[www.medien-macher.ch](http://www.medien-macher.ch)

### syndicom

Monbijoustrasse 33, Postfach, 3001 Bern  
 Telefon +41 58 817 18 18  
[mail@syndicom.ch](mailto:mail@syndicom.ch)  
[www.syndicom.ch](http://www.syndicom.ch)

### Syna

Römerstrasse 7, Postfach 1668, 4601 Olten  
 Telefon +41 44 279 71 71  
[info@syna.ch](mailto:info@syna.ch)  
[www.syna.ch](http://www.syna.ch)